

Zur Haftung eines Zulieferer-Unternehmens für die Folgen eines Kraftwagenunfalls, der durch Bruch einer dem Kraftwagen-Hersteller gelieferten und von ihm eingebauten schadhafte Schubstrebe entstanden ist

BGH Urteil vom 17.10.1967 – VI ZR 70/66

Der Ehemann der Kl. kaufte am 19. 12. 1958 einen am gleichen Tage erstmals zugelassenen PKW der Fa. G. Am 26. 7. 1959 geriet der Wagen plötzlich ins Schleudern und überschlug sich. Die rechts neben ihrem Ehemann sitzende Kl. wurde schwer verletzt. Sie erlitt erhebliche Quetschungen am Brustkorb und Prellungen an der Schulter sowie am rechten Bein. Ihr rechter Arm mußte amputiert werden.

Die gegen die Fa. G. gerichtete Klage auf Schadenersatz wurde mit der Begründung abgewiesen, diese Firma treffe kein Verschulden. Jetzt forderte die Kl. Schadenersatz von der Bekl., der sie im früheren Rechtsstreit den Streit verkündet hatte.

Die Kl. trug vor, das Fahrzeug sei ohne besondere Beanspruchung und unter gewöhnlichen Fahrbedingungen auf gerader Strecke plötzlich hinten weggesackt. Der Unfall sei auf einen Bruch der hinteren Schubstrebe zurückzuführen. Diese sei von der Bekl. hergestellt und an die Fa. G. geliefert worden. Sie habe Risse aufgewiesen, die auf einen Bearbeitungsfehler - Schmieden bei zu niedriger Temperatur des Werkstücks - zurückzuführen seien und bei einer Untersuchung im Wege magnetischer Flutung hätten festgestellt werden können. Zur Schadenhöhe brachte die Kl. vor, sie habe wegen der erlittenen Verletzungen über drei Monate im Krankenhaus liegen müssen. Ihr Ehemann sei infolge einer Kriegsverletzung doppelseitig beinamputiert. In der Vergangenheit habe sie ihn gepflegt; durch den Unfall sei sie selbst hilfsbedürftig geworden. Seit dem Unfall sei sie auf die Hilfe einer Putz- und Aufwartefrau angewiesen, für die sie im Monat mindestens 60 DM aufwenden müsse. Es müsse damit gerechnet werden, daß die jetzt vorhandene Körperbehinderung in fortschreitendem Alter zu einer solchen Hilfsbedürftigkeit führe, daß sie eine ständige Hilfe im Hause benötige.

Die Kl. begehrte die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes von mindestens 8000 DM und einer lebenslänglichen monatlichen Rente von 60 DM; auch erbat sie die Feststellung, daß die Bekl. ihr allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen habe.

Die Bekl. bestritt, daß der Unfall auf einem Bruch der Schubstrebe beruhe, daß sie diese an die Fa. G. geliefert und daß die Schubstrebe einen Bearbeitungsfehler aufgewiesen habe. Sie trug vor, alle von ihr hergestellten Schubstreben seien vor der Auslieferung sorgfältig im Wege magnetischer Flutung auf Fehler untersucht worden. Möglicherweise liege ein Fehler in der Konstruktion der Schubstrebe seitens der Fa. G. vor; die Konstruktion sei im Laufe der Jahre geändert worden, nachdem sich die Schubstreben als nicht hinreichend belastungsfähig erwiesen hätten.

Die Bekl. trat den Entlastungsbeweis an und machte geltend, sie habe bei der Auswahl der mit Herstellung und Prüfung der Schubstreben beschäftigten Arbeiter größte Sorgfalt walten lassen. Der mit der magnetischen Flutung betraute Arbeiter S. übe diese Tätigkeit bereits seit mindestens acht Jahren aus; er werde laufend von dem Vorarbeiter T. kontrolliert, der seinerseits dem techn. Betriebsleiter Ing. M. unterstehe. Wenn S. einmal ausfalle, werde die magnetische Prüfung von einem ausgebildeten Ersatzmann vorgenommen der noch strenger überwacht werde. Schließlich hat die Bekl. sich auf Verjährung berufen und die Schadenhöhe bestritten.

Das LG hat durch Teilurteil der Kl. ein Schmerzensgeld von 7000 DM und eine monatliche Rente von 60 DM ab 1. 6. 1964 zugesprochen. Die Berufung der Bekl. ist erfolglos geblieben. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen

In Übereinstimmung mit dem LG bejaht das Berufungsgericht eine Schadenersatzpflicht der Bekl. aus § 831 BGB.

I. 1. Das Berufungsgericht legt seiner Beurteilung folgenden Sachverhalt zugrunde: Der Unfall der Kl. beruhte auf einem Bruch der hinteren Schubstrebe. Diese stammte aus der Werkstatt der Bekl. als Zulieferer der Fa. G. Der Bruch der Schubstrebe ist auf einen Bearbeitungsfehler im Betrieb der Bekl. zurückzuführen; das Werkstück wurde bei zu niedriger Temperatur geschmiedet. Dieser Mangel hätte bei der Prüfung mittels magnetischer Flutung erkannt werden können, welche die Bekl. auf Grund einer Vereinbarung mit der Fa. G. durchführte. Das Berufungsgericht hat ausgeschlossen daß der Bruch der Schubstrebe als Folge einer Überbeanspruchung beim Betrieb des KFZ eingetreten ist.

2. Diese Feststellungen waren zum größten Teil im jetzigen Verfahren schon deshalb zugrunde zu legen, weil das die Interventionswirkung des Urteils des LG im früheren Rechtsstreit der Kl. gegen die Fa. G. gebot (§§ 74, 68 ZPO). a) Dieses Urteil gilt so, wie der Rechtsstreit dem Richter vorgelegen hat, zwischen der damaligen Hauptpartei und der Streitverkündeten, den Parteien des jetzigen Rechtsstreits, als richtig (§ 68 ZPO). Gegenstand der Bindung ist nicht nur die Richtigkeit des Urteilsausspruchs, sondern auch der Feststellungen und rechtlichen Beurteilungen einschließlich der präjudiziellen Rechtsverhältnisse, auf denen das erste Urteil beruht (Rosenberg, ZPR 7. Aufl. § 46 IV 1 e). Die Interventionswirkung erstreckt sich somit auch auf die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der früheren Entscheidung (Urteilselemente). Neue Behauptungen und Beweismittel, die zu einer anderen Beurteilung führen sollen und bereits im Vorprozeß hätten geltend gemacht werden können, dürfen daher nicht berücksichtigt werden (Rosenberg aaO; Lent ZAKDR 1940, 129).

b) Nach dem erwähnten Urteil des LG bildeten die feinen Risse der Schubstrebe die eigentliche Ursache ihres Bruchs. Sie sind auf einen Verarbeitungsfehler im Betrieb der jetzigen Bekl. zurückzuführen. Zuverlässige Prüfungen auf solche Risse können nur mittels magnetischer Flutung des zu prüfenden Schmiedestücks durchgeführt werden. Auf Grund dessen hat das frühere Urteil zwar bejaht, daß die Fa. G. durch den Einbau der schadhaften Hinterachsenschubstrebe eine Ursache für Unfall und Verletzungen gesetzt hat; es hat sich aber von einem Verschulden im Bereich der Fa. G. nicht zu überzeugen vermocht; die feinen Risse seien mit bloßem Auge oder bei schwacher Vergrößerung nicht erkennbar und auch nicht ertastbar gewesen; eine erneute Prüfung mittels eines Prüfgeräts im Werk habe die Fa. G. nicht vorzunehmen brauchen, weil sie mit der jetzigen Bekl. eine Prüfung jeder einzelnen Schubstrebe mit solchem Gerät vereinbart hatte.

c) Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Bruch der Schubstrebe sei mit die Ursache des Geschehens, sondern die Folge eines früheren Unfalls gewesen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Interventionswirkung das Vorbringen der Bekl. nicht ausschließe, Ursache des Bruchs sei eine Überbeanspruchung der Schubstrebe beim Betrieb des KFZ gewesen, weil ihr ein solches Vorbringen im Falle des Beitritts auf seiten der Kl. verwehrt gewesen wäre (§ 67 ZPO). Eine solche Bruchursache schließt das Berufungsgericht aber aus. Es weist darauf hin, daß der Zeuge X. in seinem Prüfbericht allerdings als wahrscheinliche Ursache bezeichnet habe, daß die

Spureinstellung des Rades durch einen früheren Anstoß verändert und dadurch eine übermäßige Beanspruchung der Schubstrebe herbeigeführt worden sei. Auf Grund der Bekundung des Ehemannes der Kl. hat sich das Berufungsgericht aber davon überzeugt daß sich das KFZ im Unfallzeitpunkt nach 3000 Fahrkilometern in einwandfreiem Zustand befand und vorher an einem Verkehrsunfall nicht beteiligt und nicht beschädigt worden war. Darüber hinaus erachtet es eine solche Entstehungsursache durch das im Vorprozeß erstattete Gutachten des Prof. M. für ausgeschlossen, nach dessen Ausführungen Ursache ein Bearbeitungsfehler war, der durch die magnetische Flutung mit hoher Sicherheit hätte erkannt werden müssen. Zudem weist das Berufungsgericht darauf hin, der von der Versicherungsgesellschaft der Fa. G. mit einer metallurgischen Untersuchung beauftragte Dr. D. habe mit Sicherheit ausgeschlossen, daß die zahlreichen Einrisse durch eine Betriebsbeanspruchung ausgelöst worden seien, und die geringe Restbruchfläche als weiteren Beweis für eine verhältnismäßig geringe Beanspruchung im Betrieb angeführt.

Die Revision rügt die urkundenbeweisliche Verwertung des Gutachtens des Prof. M., mit der sich die Bekl. nicht einverstanden erklärt habe. Selbst wenn die Bekl. sich nicht nur gegen den Inhalt dieses Gutachtens gewandt, sondern - wie die Revision meint - einer Verwertung widersprochen haben sollte, kann der Auffassung der Revision nicht gefolgt werden. Der Richter darf sein Wissen, soweit es Fachkenntnisse erfordert, auch Gutachten aus anderen Prozessen urkundenbeweislich entnehmen; der Partei steht kein Widerspruchsrecht zu (vgl. BGH vom 13. 2. 1962 - VI ZR 110/61VersR 62, 450 und VI ZR 141/61 - VersR 62, 450 hinsichtlich der urkundenbeweislichen Verwertung eines Privatgutachtens; vgl. auch Urteil vom 5. 2. 1963 - VI ZR 42/62VersR 63, 463; Baumbach - Lauterbach, ZPO 28. Aufl. Übersicht vor § 402 Bem. 2A und 5). Daß das Berufungsgericht bei diesen Gegebenheiten von der erwogenen Einholung eines Obergutachtens abgesehen hat, läßt eine Überschreitung des dem Tatrichter eingeräumten Ermessens nicht erkennen.

II. Auf der Grundlage dieses ohne Rechtsfehler festgestellten Sachverhalts geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, die Bekl. könne ihre Haftung aus § 831 BGB nur durch den Nachweis abwenden, daß sie ihre mit Herstellung und Überprüfung des Werkstücks betrauten Arbeiter mit der erforderlichen Sorgfalt ausgesucht, angeleitet und beaufsichtigt hat. Das Berufungsgericht verneint, daß das Vorbringen der Bekl. zu ihrer Entlastung ausreiche. 1. Wohl hält das Berufungsgericht für erwiesen, daß der mit dem Verfahren der magnetischen Flutung regelmäßig beauftragte Angestellte S. mit hinreichender Sorgfalt ausgesucht und überprüft worden ist. Auch hat die Bekl. nach Auffassung des Berufungsgerichts hinsichtlich der Schmiedearbeiten hinreichenden Beweis für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Hammerführer angeboten.

2. Dagegen erachtet das Berufungsgericht für nicht genügend dargetan, daß der Ersatzmann des S. mit gleicher im Hinblick auf die Bedeutung des Prüfungsverfahrens gebotener Sorgfalt nach Ausbildung, Zuverlässigkeit, Fähigkeit und Geschicklichkeit ausgesucht worden ist. Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß besonders hohe Anforderungen an die fachlichen, aber auch die charakterlichen Qualitäten eines Arbeitnehmers zu stellen sind, der diese Tätigkeit ausübt. Das Prüfungsverfahren zur Feststellung von Bearbeitungsfehlern im Schmiedegesenk ist eine besonders wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit, von der die Sicherheit der Insassen des KFZ, aber auch der übrigen Verkehrsteilnehmer abhängt. Das gilt in besonders hohem Maße deshalb, weil die Fa. G. von einer eigenen Kontrolle absah und sie völlig der Bekl. überließ, wie diese wußte.

Die Bekl. hat nicht vorgetragen und erst recht nicht unter Beweis gestellt, daß die Schubstrebe des Unfallwagens durch S. kontrolliert worden ist. Die Revision geht selbst davon aus, daß es nicht möglich ist

darzutun, auf welche Person oder Personen die schadenbedingende Handlung zurückzuführen ist. Unter solchen Umständen muß der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB für alle Personen geführt werden die als Urheber der Handlung in Betracht kommen können. Daher verlangt das Berufungsgericht zutreffend, daß der Arbeitnehmer namhaft gemacht wird, der im Zeitpunkt des Schadenereignisses als Ersatzmann verantwortlich war (BGH vom 28. 10. 1958 - VI ZR 176/57 - VersR 59, 104; Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht 8. Aufl. TZ 542 a. E.). Dem genügt das in der mündlichen Verhandlung vom 1. 3. 1966 unter Beweis gestellte Vorbringen der Bekl. nicht, der Ersatzmann für den Prüfer S. sei ein sorgfältig ausgesuchter und zuverlässiger Arbeiter, der bei seiner Prüftätigkeit noch besonders und in einem größeren Maße als S. überwacht worden sei. Auch die Revision führt den Namen des Ersatzmannes oder der Ersatzleute nicht an. Daß die benannten Zeugen - wie die Revision vorbringt - bekundet haben würden, daß der vom Betriebsleiter "jeweils eingesetzte Ersatzmann" zuverlässig und hinreichend ausgebildet war, genügt ebenfalls nicht den zu stellenden Anforderungen (vgl. BGH vom 28. 10. 1958 aaO). - Somit kommt es auf die Hilferwägung des Berufungsgerichts zu diesem Punkte nicht an.

3. Ohne Erfolg macht die Revision geltend, lediglich die Herstellung der Schubstreben durch Schmieden und die äußere Prüfung auf Abmessungen nach Zeichnung, Oberflächenfehler und Oberflächenrisse gehörten zur "Verrichtung" i. S. des § 831 BGB, dagegen nicht mehr die Kontrolle mittels magnetischer Flutung: sie sei eine durch besondere Vereinbarung zwischen der Fa. G. und der Bekl. übernommene zusätzliche Verpflichtung. Ob der Bekl. ohne solche Vereinbarungen die a II gemeine Pflicht zu einer solchen Kontrolle oblag, mag dahinstehen. Die Bekl. hatte sich zu einer schadenverhütenden Handlung (magnetische Flutung) verpflichtet, zu deren Vornahme nach heutiger Anschauung die Fa. G. als KFZ-Hersteller der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet war (Verkehrssicherungspflicht). Unter solchen Umständen ist anerkanntes Rechts, daß der säumige Vertragspartner dem Verletzten aus unerlaubter Handlung haftet (Erman-Drees, BGB-Kommentar 4. Aufl. § 823, 8b; Wussow aaO TZ 149).

4. Die Revision ist der Auffassung, die Bekl. habe sich lediglich für den von ihr eingesetzten Betriebsleiter M. zu entlasten, was ihr gelungen sei. Sie verweist auf die Rechtsprechung, die bei Großbetrieben den sog. dezentralisierten Entlastungsbeweis zugelassen hat (BGHZ 4, 1).

Es mag dahinstehen, ob an der den Großbetrieb begünstigenden Rechtsprechung zum dezentralisierten Entlastungsbeweis festgehalten werden kann. Jedenfalls ist der Unternehmer der Pflicht nicht enthoben, die allgemeinen Aufsichtsweisungen selbst zu treffen (vgl. Erman-Drees, BGB-Kommentar 4. Aufl. § 831, 7 f m. w. N.). Diese Pflicht zur allgemeinen Oberaufsicht obliegt in jedem Fall ihm; auch einem sorgfältig ausgewählten leitenden Angestellten kann er sie nicht mit der Folge überlassen, daß er sich selbst einer Haftung entzieht (vgl. RGZ 87, 1, 4). Bei juristischen Personen greift die Zurechnungsregel des § 31 BGB ein, wenn die schuldhafte Verletzung allgemeiner Überwachungs- und Organisationspflichten zu einer Rechtsgutverletzung im Sinne des § 823 BGB geführt hat.

Schon nach der Lebenserfahrung deutet es zunächst auf einen fahrlässigen Mangel im Organisationsbereich der Bekl. hin, wenn diese dem Autohersteller ein für die Betriebssicherheit des Kraftwagens entscheidendes Werkstück in schadhaftem Zustand anliefert und wenn zudem feststeht daß die Herstellung fehlerhaft und die Stückkontrolle unzureichend war. Für die von der Bekl. rechtswidrig geschädigte Kl. ist es schlechthin unmöglich, Angaben darüber zu machen, in welchen Einzelpunkten schuldhaft Pflichtverletzungen der Unternehmensleitung vorgelegen haben. Es ist bei einem solchen Sachverhalt Sache des Produzenten, sich zu entlasten (vgl. BGH VI ZR 77/52 vom 1. 4. 1953 - LM ZPO § 286 C Nr. 12 = VersR 53. 242). Da die Bekl. diejenigen Werksangehörigen, deren konkrete Nachlässigkeiten für den Schaden ursächlich waren, nicht namhaft machen kann der nicht namhaft

machen will, ist eine restlose Aufklärung der Betriebsinternen Vorgänge, die mit den Fehlleistungen in Zusammenhang stehen, vollends ausgeschlossen. Zugleich ist der unfallbetroffenen Kl. die Möglichkeit versperrt, mit Aussicht auf Erfolg die für den Schaden verantwortlichen Werksangehörigen auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Umständen könnte - wenn überhaupt - eine Entlastung nur bei Darlegung ganz besonderer Umstände in Betracht kommen. Die Bekl. hat die gegen sie sprechende Vermutung eines Organisationsverschuldens jedenfalls nicht entkräftet. Sie hat insbesondere nicht dargetan, daß sie ausreichende konkrete Aufsichtsweisungen für den Fall getroffen hat, daß der allein für die Ausführung der magnetischen Flutung hinreichend ausgebildete Angestellte S. ausfiel. Bei der besonders hohen Gefährdungsmöglichkeit hätten sich Anweisungen der Unternehmensleitung darauf erstrecken müssen, wer von den Betriebsangehörigen als Ersatzmann geeignet war und eingesetzt werden sollte, sowie welche zusätzlichen Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen waren (vgl. Erman-Drees aaO und § 823, 8e dd).